

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Anmerkung
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 59 - Luftverkehr	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
5	Geologischer Dienst NRW	20.07.2009	Es werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird angeregt, zu prüfen, inwieweit die Böden der Flächen der Gartenanlagen nach § 202 BauGB zu behandeln sind. Im Hinblick zur Äußerung auf die Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der nach § 2 Abs. 4 BauGB zu erarbeitenden Umweltprüfung sind Anlagen als weiterführende Informationen zum Scoping Boden / Wasser / Deckschichten / Untersuchungsraum / Wechselwirkungen beigelegt.	Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten oder vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. -
6	Landesbetrieb Straßen, RN Niederrhein	24.07.2009	Es werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird angeregt, im Einmündungsbereich der Straße „Champagne“ in die L 357 zur Verbesserung der Sichtverhältnisse auf Radweg und Fahrbahn der L 357 die Sichtdreiecke der Anfahrsicht gemäß RAS-K-1 von Bepflanzung ≥ 80 cm freizuhalten.	Mit der empfohlenen Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 ändern sich die Plangebietsgrenzen. Die Anregung betrifft einen Bereich, der dann nicht mehr innerhalb des Plangebiets liegt. Die Anregung wird deshalb im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.
7	Landesbetrieb Straßen, RN Rhein-Berg	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
8	Landesbetrieb Straßen, AN Krefeld	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	07.09.2009	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
10	LVR Amt für Liegenschaften	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
11	LVR Rheinisches Amt für Denkmalpflege	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Anmerkung
12	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	07.08.2009	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf § 15 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen.	§ 15 Denkmalschutzgesetz NW regelt die Entdeckung von Bodendenkmälern. (Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen).
13	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	29.07.2009	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
14	Industrie- und Handelskammer (IHK)	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
15	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
16	Handwerkskammer Düsseldorf	16.07.2009	Es werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird angeregt, dass die künftigen Festsetzungen so getroffen werden, dass alle ansässigen Betriebe planungsrechtlich zulässig bleiben.	Ziel des Bebauungsplans ist die Standortsicherung der bestehenden Unternehmen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
17	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
18	PLEdoc GmbH	14.07.2009	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
19	Deutsche Post - Real Estate Germany GmbH	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
20	Deutsche Telekom AG	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
21	ISH NRW GmbH	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
22	Stadtwerke Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
23	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
24	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Anmerkung
25	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln	04.08.2009	Es werden keine Bedenken vorgebracht. Soweit der Plan die Anpflanzung von Bäumen auf Flächen festsetzt, die an Eisenbahnbetriebsanlagen angrenzen, wird angeregt, dass die anzupflanzenden Bäume einen ausreichenden Abstand zu den Signalanlagen einhalten. Im Allgemeinen bestehen keine Bedenken bei einem Abstand von mindestens 6 Metern. Bis zu einem Abstand von den Bahnanlagen, der Fallhöhe der zu pflanzenden Bäume entspricht, dürfen nur dauerhaft standsichere Bäume gepflanzt werden. Baumarten wie Pappeln o. ä. sind hier nicht zulässig.	Die Anregung und der Hinweis werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
26	Deutsche Bahn Services Immobilien	23.07.2009	Es bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass keine Entwässerung zum Bahnkörper erfolgen wird, und dass die Einschnittböschung zukünftig keine höheren Lasten aus Bebauung und Verkehr aufzunehmen hat.	Die von der beteiligten Stelle genannten Rahmenbedingungen werden im weiteren Verfahren sichergestellt.
27	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
28	Rheinbahn Düsseldorf	10.08.2009	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
29	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Wuppertal	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
31	Wehrbereichsverwaltung III	16.07.2009	Es werden keine Bedenken vorgebracht. Wenn Gebäude, Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten, wie z. B. Werbe und Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, wird in jedem Einzelfall über eine erneute Abstimmung gebeten.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
32	Polizeistation Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
33	Landwirtschaftskammer Rheinland	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
34	Erzbistum Köln - Generalvikariat	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
35	Katholische Kirchengemeinde Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
36	Katholische Kirchengemeinde Gruiten	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Anmerkung
37	Evangelisches Landeskirchenamt	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
38	Evangelische Kirchengemeinde Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
39	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gruiten	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
40	Freie evangelische Gemeinde	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
41	Neuapostolische Kirche NRW	30.07.2009	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-
42	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
43	Stadt Wuppertal	14.07.2009	Die Belange der Stadt Wuppertal werden nicht berührt.	-
44	Stadt Solingen	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
45	Stadt Erkrath	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-
46	Stadt Hilden	13.07.2009	Die Belange der Stadt Hilden werden nicht berührt.	-
47	Stadt Mettmann	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

Naturschutzverbände - kein Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
48	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	Es liegt keine Stellungnahme vor.	-

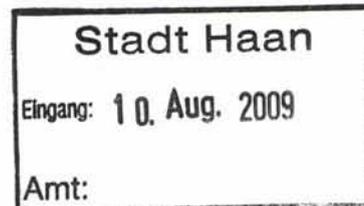


Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 8.7.09
Aktenzeichen 63-2
Datum 4. August 2009

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.106
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 842606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 161
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bereich Champagne

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes:**

Untere Wasserbehörde:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 161 „Champagne“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Laut Begründung zum BP 161 ist die Erschließung des Plangebietes durch die vorhandene, öffentliche Mischwasserkanalisation gesichert.

Untere Bodenschutzbehörde:

1. Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

2. Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Es liegen für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

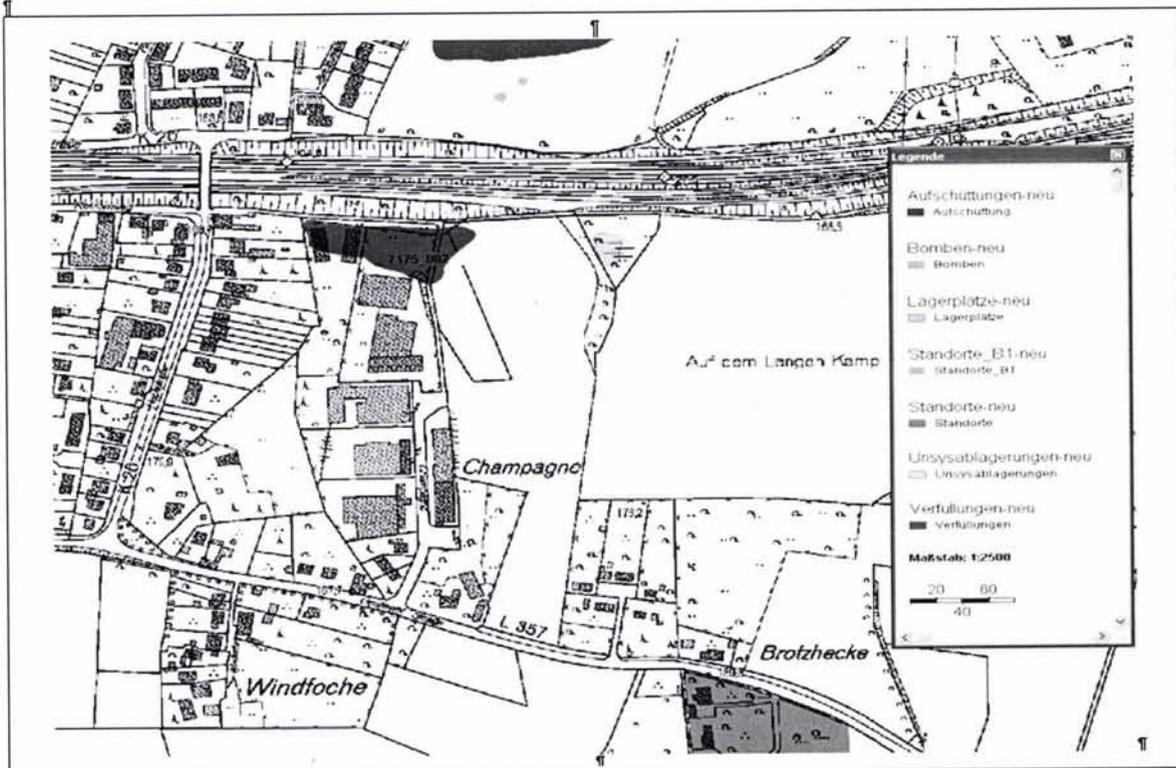
Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Verzeichnis von Altablagerungen und Altstandorten aus der multitemporalen Karten- und Luftbilddauswertung

Untere Immissionsschutzbehörde:

Den Planungen wurde die Schalltechnische Untersuchung 040311G03-Haan-Champagne vom 08.04.2009 des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Andreas Rehm zugrunde gelegt. Im Gutachten sind Empfehlungen für textliche Festsetzungen und Plankennzeichnungen enthalten.

Sofern die Empfehlungen des o. g. Gutachten in den Bebauungsplan übernommen werden, bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Aus Sicht des Planungsamtes:
Untere Landschaftsbehörde:
Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Das Vorhaben kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB abgewickelt werden; ein Umweltbericht mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung ist dann nicht erforderlich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich ist.

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

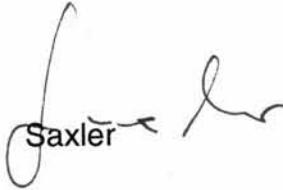
Der Erläuterungsbericht sollte aber eine diesbezügliche Aussage beinhalten, ob im Plangebiet Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Arten gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutz-Richtlinie (V- RL) betroffen sind.

Planungsrecht:

Der Bereich des Bebauungsplanes ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der og. Bebauungsplan kann als aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag



Saxler



Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0
Fax: 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Haan
Planungsamt
Alleestr. 8
42781 Haan

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 20. Juli 2009
Gesch.-Z.: 31.130/6281/2009

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Champagne“ Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihre E-Mail vom 10. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus geowissenschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber o. g. Planungsvorhaben.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Böden der Flächen der Gartenanlagen nach § 202 BauGB zu behandeln sind (vgl. Anlage).

Im Hinblick zur Äußerung auf die Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der nach § 2 Abs. 4 BauGB zu erarbeitenden Umweltprüfung sind Anlagen als weiterführende Informationen zum Scoping Boden / Wasser / Deckschichten / Untersuchungsraum / Wechselwirkungen beigelegt.

Diese können je nach Darstellungsebene im B – Plan, im FNP oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt werden (bodenbezogene Ausgleichsmöglichkeiten, Darstellung von Schutzstufen / Empfindlichkeiten)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Hantl)

Anlagen:

Scoping Wasser
Scoping Boden
Abiotische Wechselwirkungen / Auswirkungen
Praxisorientierte Veröffentlichungen für Bauleitplanungen
§ 202 BauGB Schutz des Mutterbodens

Scoping:**Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche **Grundwasser** und **Oberflächenwasser** (u.a. auch **Quellen**) einschließlich der **Sickerwasserdynamik** zu betrachten.

Für das Schutzgut Wasser ist dessen Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit zu bewerten durch Bewertung der **Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten**. Dabei spielt der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht¹ für das Sickerwasser eine Rolle.

Die im **Untersuchungsraum** zu prüfenden Parameter entsprechen denjenigen zum Schutzgut Wasser in **Umfang und Detaillierungsgrad** für die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben:

A Ist – Zustands – Beschreibung vor dem Eingriff

- Oberflächengewässer und Feuchtgebiete im näheren Umfeld
- Oberirdische Gewässer im näheren Umfeld,
- Quellen oder Siepen im näheren Umfeld,
- Grundwasserschwankungsbereich im Jahresverlauf,
- Drainagen,
- Grundwasserströmungsrichtung soweit bekannt,
- Versickerungseignung :
 - a. Versickerungswasserqualität,
 - b. kf – Werte für Niederschlagswasserbeseitigung im Boden,
 - c. Sickerwasserstrecke,
 - d. Poren – und Trennfugendurchlässigkeit,
 - e. Schutzfunktion der Deckschichten,
- Schutzfunktionsbewertungen der Grundwasserüberdeckung in WSG
- Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit / Karsthydrogeologie,
- Lage im Wasserschutzgebiet / Reservegebiet / Heilquellengebiet,
- Grundwasserneubildung,
- bestehende Grundwassernutzungen um näheren Umfeld,
- bestehende Grundwassergefährdungen (Abgrabungen, Auftragsflächen, Altlasten bzw. Altlastverdachtsfläche, Immission (Stickstoff u.a.),
- Vorbelastung des Wassers (Oberflächenentwässerung).

B Prognose der zu erwartenden Auswirkungen, Risiko- und Konfliktdanalyse**B1 Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Projekt-/Vorhabensauswirkungen:**

- Einleitung in Oberflächenwasser
- Risikobewertung: Schadstoffeintragsempfindlichkeit,
- Risikobewertung für wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz durch Versiegelung (Grundwasserneubildung, Wassereinzugsgebiet)
- Bodenverdichtungen

¹ Bei der Passage des Grundwasserkörpers durch grundwasserüberdeckende Boden- und Gesteinsschichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten

- Veränderung der Bodenwasserverhältnisse
- Grundwasserstandsänderung
- Verlust von Boden bzw. Deckschichten als Stoffumsetzungsraum
- Auswirkungen durch Einbau voluminöser Körper
- Konflikte durch Erdbewegungen /Auftrag /Abtrag / Reliefveränderung / Erosion
- Geothermiebohrungen
- Auswirkungen durch Einbringen von nicht autochtonem Bodenmaterial
- Risiken für Flächen mit besonders schützenswerten Grundwasseraufschlüssen (Quellen, Sinter, Siepen, Teiche, Seen, Vorfluter,)
- Konfliktanalyse für Flächen mit besonders schützenswerter Grundwasserneubildungsfunktion gemäß der *Karte der Schutzwürdigen Böden NRW* (Sinter, Siepen, Quellen, Moore, Anmoore, Auen, Naßgley. Siehe 2. Aufl. 2004)
- Konfliktanalyse für Flächen mit ungünstigen Deckschichteneigenschaften zur Grundwasserschutzfunktion (Gärrückstände aus Biogasanlagen).

B2 Darstellung der **Wechselwirkungen** im Untersuchungsraum:

- Auswirkungen auf Deckschichten mit ihren Grundwasserschutzfunktionen/ -potenzialen,
- Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Quellen
- Auswirkungen auf Höhlensysteme (Geotope),
- Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme,
- Auswirkungen auf bestehende Grundwasserentnahmen
- Sumpfungsauswirkungen

C **Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Kompensation**

C1 Ermittlung und Darstellung voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen:

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach Punkt **B1** unter Berücksichtigung des Flächenanteils im Untersuchungsraum / Plangebiet sowie unter Berücksichtigung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten (KAK, Kf – Werte) sowie der Schutzstufenklassifikation des Bodens²:

Ist eine Fläche mit besonders schützenswerter Grundwasserneubildungsfunktion gemäß der *Karte der Schutzwürdigen Böden NRW* (2. Aufl. 2004) betroffen oder grundwasserüberdeckende Schichten mit hoher Grundwasserschutzfunktion, sollten Ausgleichsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, welche im Naturhaushalt diese Funktionen wieder an anderer Stelle zu entwickeln vermögen. Dabei kommt auch dem *Seltenheitswert* für eine betroffene Fläche in der Region eine besondere Bedeutung zu (vgl. Seite 4 u. Anlage Scoping Boden).

C2 Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereiches ohne das Plan vorhaben.

² **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. [ISBN 3-86029-709-0].

Leitfaden zur Schutzfunktionsbewertung der Grundwasserüberdeckung

Für das Schutzgut Wasser ist dessen Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit zu bewerten. Für den Transportpfad des Niederschlagswassers durch den Bereich der grundwasserüberdeckenden Schichten, d. h. der Zone zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche (Grundwasserflurabstand) bietet sich wegen des vertretbaren Aufwandes eine Auswertung nach dem Konzept der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nach HÖLTING (1995) an. Dieses Konzept wird im Leitfaden zur Schutzfunktionsbewertung der Grundwasserüberdeckung (WILDER, H. & SCHÖBEL, T., 2008) aufgegriffen und gibt Entscheidungshilfen für eine praxisnahe Bewertung in Abhängigkeit unterschiedlicher Ausgangssituationen.

Basis der Bearbeitungen ist die Bodenkarte i. M. 1 : 5 000 des GD NRW sowie für den Bereich unterhalb von 2 m Tiefe bis zur Grundwasseroberfläche zusätzliche Bohrprofile. Dargestellt wird auf den einzelnen Flächen die nach o.g. Bewertungsverfahren erreichte klassifizierte Punktzahl, die das Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser abschätzen kann.

Für das Stoffrückhaltevermögen der grundwasserüberdeckenden Schichten werden folgende wesentlichen Parameter erfasst:

Nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraums (nFKWe), Gesteinsart und -struktur mit Kationenaustauschkapazität und vertikaler, ungesättigter Wasserleitfähigkeit, Gehalte an organischer Substanz im Boden und die mittlere jährliche Sickerwasserrate unter Berücksichtigung der Flächennutzung und der Geländetopographie (z. B. mit dem Programmpaket KLIMA/GLADIS des GD NRW, Ansprechpartner : thomas.scheobel@gd.nrw.de).

WILDER, H. & SCHÖBEL, T. (2008): Leitfaden zur Schutzfunktionsbewertung der Grundwasserüberdeckung. – 31 S., 4 Abb., 3 Tab., 20 Abb. im Anhang; Krefeld (Geolog. Dienst Nordrh.-Westf.).

Versickerung von Regenwasser in Gewerbegebieten

Nachweis der qualitativen Grundwasserverträglichkeit in Gewerbegebieten:

Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (August 2007) des DWA – Verbandes.

Methodik und Empfehlungen für *Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung im Gewerbe* (siehe Ausgabe 01/2009: Bewirtschaftungsinformationssystem Regenwasser (BIS/RW) im Portal der Emschergenossenschaft: **Regen auf den richtigen Wegen**: www.emscher-regen.de).

Zukunftsvereinbarung Regenwasser / MNLUV 2005

- Für wasserdurchlässige Beläge sowie Rigolanlagen ist deren Verfüllmaterial von entscheidender Bedeutung für eine langfristige Schadstoffrückhaltefunktion und Versickerungsleistung für eine qualitative Grundwasserverträglichkeit.
- Bei Versiegelung sollte die naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zur Entwicklung der Durchgängigkeit von Fließgewässern der Region Berücksichtigung finden.
- *Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung im Gewerbe* (siehe Ausgabe 01/2009 Regen auf den richtigen Wegen: www.emscher-regen.de).

Bodenwasserhaushaltwirksame Kompensationsmaßnahmen können u.a. sein:

1. MSPE³ – Flächen nachhaltig zum **Erhalt von Bodenfunktionen** ausweisen⁴,
2. Kalkung zur Unterstützung optimaler Bodenfunktionen,
3. Erhaltung und Entwicklung von auentypischem Extensivgrünland⁵,
4. Natürliche Auenentwicklung durch Maßnahmen von Wiedervernässung (eigendynamische Entwicklung des Tieflandflusses⁶),
5. Umbau von Nadelforsten in standortheimische Laub- und Mischwälder (Bachaue)
6. Wiedervernässung von dränierten Böden
7. Extensive Wildgrasflächen mit integrierten wassergebundenen Wegen,
8. Lockerung anthropogen verdichteter Böden,
9. standortangepasste Vegetation gegen Bodenerosion (Gehölze, Wildkrautflächen),
10. Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivnutzung,
11. Abtrag von Bodenüberschüttungen aus technogenem Material,
12. Entwicklung von Kaltluftschneisen: Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen **Boden / Wasser / Klima** ist zu empfehlen zur Förderung von Kaltluftschneisen staunasse Böden oder grundwassernahe Böden - ebenso Siepen, Bachauen, Quellen - zu erhalten und weiterzuentwickeln (vgl. §§ BauGB für den FNP § 5 Abs.2 Nr. 10 und BP für den § 9 Abs.1 Nr. 20 MSPE - Fläche).

Teilversiegelte Flächen durch eine **Regenwasserbehandlungsanlage** sind in der Eingriffsbilanzierung durch eine zusätzliche Erhöhung des Versiegelungsgrades zu berücksichtigen.

13. Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in Versickerungsmulden oder – rigolen nach Merkblatt DWA-M 153 (2007) in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A138 (2005).
14. Keine bodenverdichtenden Koniferen bei Versickerungsanlagen

Mit Hilfe von Bodenkarten und Luftbildern im Maßstab 1 : 5.000 können weiterführende Fragen der **Minderung und Vermeidung** der **Auswirkungen** aus den Eingriffen erarbeitet werden wie z. B.

1. Planung einer sinnvollen Biotopvernetzung einschl. Boden- und Wasserschutz,
2. Auffinden ökologisch hochwertiger Standorte (Magerrasen, Trockenrasen, Moore, Nassböden etc.) auch dann, wenn diese unter derzeitigen Nutzungseinflüssen nicht sichtbar oder verändert sind, aber noch das Potential für Renaturierung aufweisen,
3. Abgrenzung von schutzwürdigen Böden mit Biotop - Pufferzonen,
4. Anlage eines Flächenpools zum Aufbau eines Ökokontoflächenkatasters
5. Suche nach adäquaten Ersatzflächen.

³ **MSPE** = „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB vorgesehen.

⁴ **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. [ISBN 3-86029-709-0].<http://www.gd.nrw.de>.

⁵ Eine **Verdoppelung des Zielbiotopwertes** ist durch Aufheben von Verrohrungen bestimmter Fließgewässer. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LÖBF 2006).

⁶ **Literaturempfehlung:** Ursula Brockmann – Scherwaß et al. 2007: Renaturierung der Berkelaue. Ergebnisse eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens im Kreis Borken. *Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 45*. Herausgeber Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg 2007.

Anlage Scoping Boden**Arbeitshilfe zur Boden- und Flächenbewertung**

Eine aktuelle Broschüre wurde im Jahre 2007 zur **Bewertung von Bodenfunktionen** vom MUNLV heraus gegeben¹, welche sich auf die Schutzwürdigkeit von Böden unter Anwendung des digitalen Auskunftssystem von NRW mit der Karte der Schutzwürdigen Böden (2. Auflage 2004) bezieht.

Mit diesen Arbeitshilfen können Planungsbüros für den Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB und **für landschaftspflegerischen Fachbeitrag** folgende Aussagen treffen:

1. Ist – Zustand der Böden im Plangebiet **beschreiben** und **bewerten**,
2. Ausgleichsflächen für Flächenpools **suchen** (Suchräume bilden) und
3. MSPE – Flächen² nach BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sowie für den Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB **definieren**.

Die Grundlage dafür ist das

- **Auskunftssystem** der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de> . [ISBN 3-86029-709-0]³.
 - Durch Anklicken der Spaltenüberschriften öffnen sich die informellen gewünschten Inhalte.
 - Durch Anklicken der Felder in den Zeilen öffnet sich die Detailinformation zur ausgewählten Spalte.

Das System ermöglicht eine gezielte Suche nach Ausgleichsflächen mit hohem Kompensationsvermögen, so dass für das Flächenmanagement /Ökopools von Städten und Gemeinden auf o. g. Kartenwerk zurückgegriffen werden kann.

Drei Schutzstufen (1 bis 3) werden als Bewertungskriterien von Bodenfunktionen nach § 2 (2) BBodSchG ausgewiesen wie z. Bsp. die natürlichen Funktionen von Fruchtbarkeit, Puffer- und Speicherkapazität sowie Biotopentwicklungspotenzial und / oder Archivfunktion.

Dabei ist der **Bodenwasserhaushalt** eine Funktion abiotischer Wert- und Funktionselemente von *allgemeiner Bedeutung*, während „besonders schützenswerte“ Bodenfunktionen nach Stufe 3 abiotische Wert- und Funktionselemente von *besonderer Bedeutung* sind. Sie sind nach §2(4) Landschaftsgesetz von NRW "die natürlichen Bodenfunktionen ... zu erhalten" und nach §4(4) "... unvermeidbare Beeinträchtigungen ... durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen ..." Im integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan sind so die Standorteigenschaften zu betrachten und Überschneidungen ökologischer Standortausprägungen mit Unterstützung der Unteren Landschaftsbehörde, Unteren Wasser- und Bodenbehörde und / oder sonstigen, abzuwägen.

Auch Kompensationsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schutzgüter Boden und Wasser langfristig zu planen. Dabei kann der *multifunktionale Ansatz für Bewertung abiotischer Wert- und Funktionselemente* Berücksichtigung finden. Es können Verzahnungen mit den Flächen des Biotopkatasters / Biotopverbundes / Ökokontos angestrebt werden bei **Erhalt schutzwürdiger Böden**. **Suchräume** bietet die „Karte der schutzwürdigen Böden“ (GD NRW 2004).

¹Broschüre: Schutzwürdige Böden in Nordrhein – Westfalen. Bodenfunktionen bewerten. Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen. Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien. Düsseldorf 2007.

http://www.munlv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/index.php

² Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = MSPE-Fläche

³ Dieses kann für 30,00 € über geoshop@gd.nrw.de, Tel.: 02151/897-210, des Geologischen Dienstes bestellt werden.

Ziele für den aktiven Bodenschutz in der Praxis für Bauleitplanung gem. § 2a BauGB mit Punkt 1 b) *Anlage BauGB (betr. Fachgesetze und Fachpläne)*:

1. Begrenzung der Bodenversiegelung,
 - ❖ vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen gem. § 1a (2) BauGB i.V. mit § 2 (4) LBodSchAG 2004⁴ und § 1 BBodSchG⁵
2. Erhalt schutzwürdiger Böden;
 - ❖ vorrangige Inanspruchnahme von weniger wertvoller Böden gem. § 2 (4) LBodSchAG 2004;
 - ❖ Wiederaufbringen von gesichertem Oberboden hoher Bodenbiodiversität gem. § 202 BauGB, § 18 BBodSchV, DIN 18915; Bodenrecycling, Bodenbörse.
3. Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen:
 - a) keine Bodenverdichtung durch Befahren der Bauflächenrandzonen;
 - b) keine Bodenverdichtung durch Befahren zukünftiger Versickerungsflächen (!);
 - c) keine Bodenverdichtung und Vernässung beim Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden;
 - d) Berücksichtigung des Zeitpunktes (Witterungsperiode) bei Bodenarbeiten;
 - e) geeignete technische Maßnahmen gegen nachteiligen Bodenveränderungen wie z. Bsp. Maßnahmen zur Bodenlockerung und gegen Verdichtung.
4. Die Funktionsfähigkeit der Bodenteilfunktionen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln (MSPE⁶ Maßnahme).

Ziele für den aktiven Wasserschutz in der Praxis für Bauleitplanung gem. § 2a BauGB, dort: Punkt 1 b) *Anlage BauGB (betr. Fachgesetze und Fachpläne)*:

Für das Schutzgut Wasser ist dessen Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit zu bewerten.

Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen, zu erhalten und ggfls. weiterzuentwickeln:

1. Für den Transportpfad des Niederschlagswassers durch den Bereich der grundwasserüberdeckenden Schichten, d. h. der Zone zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche (Grundwasserflurabstand) empfiehlt sich die Schutzfunktionsbewertung der Grundwasserdeckschichten nach Wilder, H. & Schöbel, T., 2008. Hrsg. GD NRW.
2. Begrenzung der Bodenversiegelung In Wasserschutzgebieten und Wasserwirtschaftlicher Vorsorgegrundsatz: Unter Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes wären als Zielaussagen im Umweltbericht für die Umweltgüter Wasser und Boden auch die Versiegelungsproblematik zu benennen und in der Ausgleichsbilanzierung mit aufzunehmen (§ 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot)

⁴ LBodSchAG = Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dez. 2004

⁵ BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz

⁶ *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft*“ gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB /FNP.

Möglicher Umfang des Detaillierungsgrades im Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB:

Welche Empfindlichkeiten des Bodenkörpers liegen vor?

Bei Eingriffen in den Bodenkörper sind die Empfindlichkeiten⁷ von Böden zu berücksichtigen: Empfindliche Bereiche können im **Auskunftssystem der BK 50 NRW** des Geologischen Dienstes NRW abgefragt werden wie folgt*:

Beschreibung ⁸	Bewertung ⁹
Eigenschaften = Empfindlichkeiten	Eigenschaften = Funktionen
Bodenausgangssubstrat*, Erosionsempfindlichkeit*, Regenerationsfähigkeit ¹⁰	Filterfunktion*, Pufferfunktion*: Ton- und Humusgehalt, Sorptionsfähigkeit* (T* – nFK* - Wert)
§2 (2) BBodSchG ¹¹	Schutzwürdigkeitsstufen* 1 bis 3 ¹² ,
Ertragsfähigkeit *	Wertzahl*, Bodenpunkte*, Grünlandgrundzahl*
Verschmutzungsempfindlichkeit, Druckempfindlichkeit Setzungsempfindlichkeit	➤ Grundwasserdeckschutzfunktion, Versickerungseignung*, Feuchte* Wasserdurchlässigkeit * (kf* - Wert)
Seltenheitswert, großflächig vorhanden	Prozentualer Anteil in der Gemeinde
Nutzungsintensität und Nutzungsart, Naturnahe Böden, naturbelassene Böden	Grad und Art der Überformung, Degradation unter Versiegelung (in %)
Degradationsempfindlichkeit, Versauerungsempfindlichkeit	Intensität der Verschmutzung / Vorbelastung, Altlastenhistorie Aktueller Immissionseintrag: Autobahn, Fabrik
Zielgesetze: BBodSchG §§2 (2) Nrn. 1, 2, 3c, 17(2). § 1 LBodSchG, § 202 BauGB, § 12 BbodSchVO.	Bewertete Kriterien = besondere Funktionen; ohne bewertetes Kriterium: <i>allgemeine</i> Regelungsfunktionen und Werte des Bodenkörpers
?? Welches Monitoring ??	

⁷ Quelle. *Bodenfunktionen bewerten*. MUNLV, S. 22. 2007.

⁸ * Information aus dem **Auskunftssystem** der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de> . [ISBN 3-86029-709-0].

⁹ **Praxisorientierte thematische Auswertungen** für Arcview - und ArcGis – Anwendung können in verschiedenen Maßstäben für Themenbereiche angefragt werden. Ansprechpartner ist heinzpeter.schrey@gd.nrw.de., Tel : 01215 – 897 588.

¹⁰ Ein umgelagerter Boden benötigt mehrere Jahrzehnte, bis er an anderer Stelle seine verloren gegangene Funktion wieder erfüllen kann. Die Entwicklung von 1 – 5 cm natürlich gewachsenem Boden benötigt 1000 Jahre. *Quelle. Bodenfunktionen bewerten*. MUNLV, 2007.

¹¹ Nach § 2 BBodSchG sind bewertete Kriterien: Fruchtbarkeit, Biotopentwicklungspotenzial, Archivfunktion.

¹² **Stufe der Schutzwürdigkeit von Bodenfunktionen** nach GD: Dreistufige Bewertung: Stufe 1 = schutzwürdig; sehr schutzwürdig = Stufe 2; besonders schutzwürdig = Stufe 3; ohne Schutzstufe = kein *besonderes* Kriterium dominant, kein *besonderes* Kriterium bewertet, sondern *allgemeine* Regelungsfunktionen des Bodenkörpers wirksam für den allgemeinen Naturhaushalt.

Praxisorientierte Veröffentlichungen für Bauleitplanungen:

LANUV - NEUERSCHEINUNGEN 2009:

www.bodenwelten.de/boden_netz/topmonth.htm ist Internetseite des Monats Bodenschutz beim Bauen: Tipps zum Umgang mit Ihrem Grund und Boden beim Bauen.
www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/pdf/Bodenschutz_beim_Bauen_v2.pdf

Des Weiteren können Flächen als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = MSPE-Fläche“ ausgewiesen und textlich festgesetzt werden (für Ökopool der Gemeinde)¹³. Gegebenenfalls kann bei besonderem **Seltenheitswert** für die Region ein Bodenschutzgebiet in der Gemeinde erhalten bleiben.

Landschaftstypische **Merkmale der Region** können entwickelt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit eines naturnahen Ausgleiches höherer Wertigkeit:

1. Flächen mit Böden aller Schutzstufen können eine MSPE-Fläche darstellen.
2. Die im Vergleich weniger wertvollen Böden der Region sind für Überbauungen geeigneter.
3. Monitorings können den ökologischen Wertzuwachs von Flächen demonstrieren.

Auswirkungen und **Wechselwirkungen** durch den Eingriff können mit aktualisierten und digitalisierten Bodenkartierungen i. M 1 : 5000 vom Geologischer Dienst NRW vertieft werden:

1. Planung einer sinnvollen Biotopvernetzung,
2. Durchgängigkeit von Fleißgewässern,
3. Definieren des Untersuchungsraumes (!) für Auswirkungen des Eingriffes,
4. Auffinden von seltenen Extremstandorten (Magerrasen, Trockenrasen, Moore, Nassböden etc.), wenn sie unter derzeitigen Nutzungseinflüssen nicht sichtbar sind bzw. verändert wurden, aber noch das Potential für Renaturierung aufweisen,
5. Abgrenzung von schutzwürdigen Biotopen und angrenzenden Pufferzonen,
6. Verzahnen von NSG mit einem für die Gemeinde typischen Bodenschutzgebiet NEU
7. Suche nach adäquaten Ersatzflächen bei erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
8. Anlage eines Flächenpools im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Ökopunktekontos – auch nach Bodenschutzgebietsaspekten (vgl. Veröffentlichungen).
9. Grundwasser – und stauwasserbeeinflusste Böden fördern Kaltluftschneisen.

Anregungen zur Durchführung siehe **Anlage Praxisorientierte Veröffentlichungen**.

Monitoring

Im Hinblick die geforderte Überwachung und die etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB sind folgende Parameter zur Überwachung von bodenspezifischen Auswirkungen empfehlenswert:

- a) Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV
 - a. Sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden (baubegleitend),
 - b. Prüfung eines fachgerechten Bodenaufbaues,
- b) Erosionsschutz von Mutterbodenmieten durch rechtzeitiges Bepflanzen,
- c) Vermeidung von Verdichtungen vorgesehener Versickerungsflächen,**
- d) Einhaltung des Versiegelungsgrades (Grundflächenzahl etc.),
- e) Einhaltung von Vorgaben für Bodenbeläge (Wasserdurchlässigkeit),
- f) Vermeidung von Bodenbelastung mit Schadstoffen,
- g) Vermeidung von Verschmutzung grundwasserüberlagernder Deckschichten,
- h) Wirksamkeit von bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen,
- i) Wirksamkeit und Fachgerechtheit von Verdichtungslockerungen.

¹³ Dies ist für den Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sowie für den Bebauungsplan nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB möglich.

Abiotische Bodenwasserhaushaltwirksame Kompensationsmaßnahmen können sein:

1. MSPE¹⁴ – Flächen nachhaltig zum **Erhalt von Bodenfunktionen** ausweisen¹⁵,
2. Kalkung zur Unterstützung optimaler Bodenfunktionen,
3. Erhaltung und Entwicklung von auentypischem Extensivgrünland¹⁶,
4. Natürliche Auenentwicklung durch Maßnahmen von Wiedervernässung (eigendynamische Entwicklung des Tieflandflusses¹⁷),
5. Umbau von Nadelforsten in standortheimische Laub- und Mischwälder (Bachau)
6. Wiedervernässung von dränierten Böden
7. Extensive Wildgrasflächen mit integrierten wassergebundenen Wegen,
8. Lockerung anthropogen verdichteter Böden,
9. standortangepasste Vegetation gegen Bodenerosion (Gehölze, Wildkrautflächen),
10. Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivnutzung,
11. Abtrag von Bodenüberschüttungen aus technogenem Material,
12. Entwicklung von Kaltluftschneisen: Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen **Boden / Wasser / Klima** ist zu empfehlen zur Förderung von Kaltluftschneisen staunasse Böden oder grundwassernahe Böden - ebenso Siepen, Bachauen, Quellen - zu erhalten und weiterzuentwickeln (vgl. §§ BauGB für den FNP § 5 Abs.2 Nr. 10 und BP für den § 9 Abs.1 Nr. 20 MSPE - Fläche).

Teilversiegelte Flächen durch eine **Regenwasserbehandlungsanlage** sind in der Eingriffsbilanzierung durch eine zusätzliche Erhöhung des Versiegelungsgrades zu berücksichtigen.

13. Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in Versickerungsmulden oder – rigolen nach Merkblatt DWA-M 153 (2007) in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A138 (2005).
14. Keine bodenverdichtenden Koniferen bei Versickerungsanlagen

Mit Hilfe von Bodenkarten und Luftbildern im Maßstab 1 : 5.000 können weiterführende Fragen der **Minderung und Vermeidung der Auswirkungen** aus den Eingriffen erarbeitet werden wie z. B.

10. die Planung einer sinnvollen Biotopvernetzung einschl. Boden- und Wasserschutz,
11. Auffinden ökologisch hochwertiger Standorte (Magerrasen, Trockenrasen, Moore, Nassböden etc.) auch dann, wenn diese unter derzeitigen Nutzungseinflüssen nicht sichtbar oder verändert sind, aber noch das Potential für Renaturierung aufweisen,
12. Abgrenzung von schutzwürdigen Böden mit Biotop - Pufferzonen,
13. Anlage eines Flächenpools zum Aufbau eines Ökokontoflächenkatasters
14. Suche nach adäquaten Ersatzflächen.

¹⁴ **MSPE** = „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB vorgesehen.

¹⁵ **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. [ISBN 3-86029-709-0].<http://www.gd.nrw.de>.

¹⁶ Eine **Verdoppelung des Zielbiotopwertes** ist durch Aufheben von Verrohrungen bestimmter Fließgewässer. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LÖBF 2006).

¹⁷ **Literaturempfehlung:** Ursula Brockmann – Scherwaß et al. 2007: Renaturierung der Berkelaue. Ergebnisse eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens im Kreis Borken. *Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 45*. Herausgeber Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg 2007.

Abiotische bodenwasserhaushaltwirksame Maßnahmen können sein:

Die Bewertung des Bodens erfolgt auch „...nach der Erfüllung seiner **Funktionen** als Bestandteil des Naturhaushalts¹, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen²“

1. MSPE³ – Flächen zur **nachhaltigen Entwicklung** von Bodenfunktionen ausweisen⁴,
2. Kalkung zur Unterstützung optimaler Bodenfunktionen,
3. Humusanreicherung durch Steigerung der Bodenbiodiversität,
4. *organischer* Landbau in Wasserschutzgebieten
5. Erhaltung und Entwicklung von autotypischem Extensivgrünland,
6. Natürliche Auenentwicklung durch Maßnahmen von Wiedervernässung (eigendynamische Entwicklung des Tieflandflusses⁵),
7. Umbau von Nadelforsten in standortheimische Laub- und Mischwälder (Bachau)
8. Wiedervernässung von dränierten Böden
9. Extensive Wildgrasflächen mit integrierten wassergebundenen Wegen,
10. Lockerung anthropogen verdichteter Böden,
11. standortangepasste Vegetation gegen Bodenerosion (Gehölze, Wildkrautflächen),
12. Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivnutzung,
13. Abtrag von Bodenüberschüttungen aus technogenem Material,
14. Entwicklung von Frischluftschneisen: Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen **Boden / Wasser / Klima** ist zu empfehlen zur Förderung von Kaltluftschneisen staunasse Böden oder grundwassernahe Böden - ebenso Siepen, Bachauen, Quellen - zu erhalten und weiterzuentwickeln (vgl. §§ BauGB für den FNP § 5 Abs.2 Nr. 10 und BP für den § 9 Abs.1 Nr. 20 MSPE - Fläche).

Teilversiegelte Flächen durch eine **Regenwasserbehandlungsanlage** sind in der Eingriffsbilanzierung durch eine zusätzliche Erhöhung des Versiegelungsgrades zu berücksichtigen.

15. Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in Versickerungsmulden oder – rigolen nach Merkblatt DWA-M 153 (2007) in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A138 (2005).
16. Keine bodenverdichtenden Koniferen bei Versickerungsanlagen

Praktische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

1. Zufahrten außerhalb bestehender Wege werden mit Geotextilien oder druckstabilen Platten ausgelegt;
2. Bodenverdichtungen von Zufahrts- und Arbeitsflächen (Lagerhaltung etc.) sind nach Ende der Bautätigkeit zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Bodenwasserhaltes und der Wiederherstellung der Bodenstruktur mit geeignetem Gerät und im erforderlichen Umfang wieder herzustellen (Monitoring);
3. Baustellenbegleitende Arbeitsflächen überschreiten nicht die Plangrenzen.

¹ Bislang unvollständige Erfassung der natürlichen Funktionen und Archivfunktionen und deren Bewertung gemäß § 12 Abs.8 BBodSchV (= Abwägungsdefizit).

² BBodSchG § 2 (2) b

³ **MSPE** = „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB vorgesehen.

⁴ **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. [ISBN 3-86029-709-0].<http://www.gd.nrw.de>.

⁵ **Literaturempfehlung:** Ursula Brockmann – Scherwaß et al. 2007: Renaturierung der Berkelaue. Ergebnisse eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens im Kreis Borken. *Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 45*. Herausgeber Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg 2007.

Planerische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Mit dem Auskunftssystem Boden (GD 2004) können mit Unterstützung von Bodenkarten und Luftbildern im Maßstab 1 : 5.000 **nachhaltige Planungen zur Minderung** der Auswirkungen aus den Eingriffen erarbeitet werden wie z. B.

1. die Planung einer sinnvollen Biotopvernetzung einschl. Boden-, Wasser- und Humus-schutz,
2. Auffinden ökologisch hochwertiger Standorte (Magerrasen, Trockenrasen, Moore, Nassböden etc.) auch dann, wenn diese unter derzeitigen Nutzungseinflüssen nicht sichtbar oder verändert sind, aber noch das Potential für Renaturierung aufweisen,
3. Abgrenzung von schutzwürdigen Böden mit Biotop - Pufferzonen,
4. Anlage eines Flächenpools zum Aufbau eines Ökokontoflächenkatasters
5. Suche nach adäquaten Ersatz- oder Entsiegelungsflächen (BauGB § 179 Rückbau- und Entsiegelungsgebot i.V. mit § 5 BBodSchG).

LANUV - NEUERSCHEINUNGEN 2009:

Bodenschutz beim Bauen: Tipps zum Umgang mit Ihrem Grund und Boden beim Bauen.

http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/pdf/Bodenschutz_beim_Bauen_v2.pdf

Praxisorientierte Veröffentlichungen für Bauleitplanungen:

LANUV - NEUERSCHEINUNGEN 2009:

Bodenschutz beim Bauen: Tipps zum Umgang mit Ihrem Grund und Boden beim Bauen.
http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/pdf/Bodenschutz_beim_Bauen_v2.pdf

bodenwelten.de - Monatsseite

Als Seite des Monats wurde die Internetseite "**Bodenschutz beim Bauen**" des LANUV ausgewählt. Im Internetangebot des LANUV NRW finden Sie Tipps zur Planung ...
www.bodenwelten.de/boden_netz/topmonth.htm

Schutzwürdige Böden in Nordrhein – Westfalen. **Bodenfunktionen bewerten**. Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen. Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien. Düsseldorf 2007.

1. www.munlv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/index.php
2. **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de>. [ISBN 3-86029-709-0].

Bodenschutz in der Umweltprüfung **nach BauGB**. Leitfaden für die kommunale Praxis. Herausgeber: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Dezember 2007.

3. Merkblatt zur Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Umweltberichten nach § 2 Abs. 4 BauGB (pdf; 202 KB)
4. www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml
5. **Kompensationsflächenmanagement im Emscher – Lippe – Raum**. Handlungsempfehlung. 2002. Herausgeber: Der Landrat des Kreises Recklinghausen. Umweltamt – Untere Landschaftsbehörde. <http://www.kreis-recklinghausen.de>

Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten

Auftraggeber. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ...2004. www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/m_bsg_arbeitshilfe_aktuell.pdf

Muster-Bodenschutzgebietsverordnungen für Gebiete mit schutzwürdigen Böden

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Anlage 3 des Leitfadens.2004
www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/M_BSG_VO_Fall3_aktuell.pdf -

Online Ressource: <http://www.baufachinformation.de/literatur.jsp?bu=07079022470>

Baden-Württemberg, Umweltministerium, Stuttgart (Herausgeber);

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.
Online Ressource

- Gemäß § 6 Abs. 8 LG NRW besteht die rechtliche Verpflichtung zur Führung eines **Kompensationsflächenkatasters**. Anwendungsbereiche von Ökokonten und Ökopoools für die Bauleitplanung (einschl. Flächennutzungspläne) nach § 1a BauGB / § 21 BNatSchG / § 32 LG vom 19.6.2007).

Versickerung von Niederschlagswasser

1. Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005)
2. Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (August 2007) des DWA – Verbandes für den Nachweis der qualitativen Grundwas-

serverträglichkeit , z.B. für Gewerbegebiete.

3. Für die Planung von **Versickerungsanlagen** ist folgendes zu berücksichtigen:
Es ist eine **hohe Verschmutzungsempfindlichkeit** von Grundwasser gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben bei **ungünstigen Schutzfunktionen** der grundwasserüberlagernden **Deckschichten**.
Für wasserdurchlässige Beläge sowie Rigolanlagen ist deren Verfüllmaterial von entscheidender Bedeutung für eine langfristige Schadstoffrückhaltefunktion und Versickerungsleistung für eine qualitative Grundwasserverträglichkeit.
4. Zukunftsvereinbarung Regenwasser / MUNLV 2005 www.emscher-regen.de :
Ziel ist die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung zur Entwicklung der Durchgängigkeit von Fließgewässern der Region (multifunktionaler Ansatz / Biotopverbundnetz).

Fläche schützen statt Fläche verbrauchen. **Nachhaltige Flächenpolitik in NRW**. Hrsg.:
Ministerium für Umwelt und Naturschutz , Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein – Westfalen. 2008.

<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/flaeche.pdf>

Rede von Umweltminister Eckhard Uhlenberg auf der Landesdelegiertenkonferenz des
BUND Landesverband NRW am 13.04.2008 in Haltern:

[Aktuelle Schwerpunkte der Naturschutz- und Umweltpolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen](#)

Anlage Oberboden**Schutz des Mutterbodens** nach § 202 BauGB¹ und § 18 BBodSchV und DIN 18915

Der Oberboden unter Grünland besitzt häufig eine besondere Mutterbodenqualität, da hier häufig eine Vielfalt an Bodenkleinstlebewesen leben (Bodenbiodiversität).

Dem Verlust von Humus und Oberbodenbiodiversität müsste mit einem entsprechenden Korrekturfaktor in der Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen werden unter dem Aspekt von symbiontisch – biotischen Auswirkungen auf Flora und Fauna und unter abiotischem Aspekt auf den Bodenwasserhaushalt (Humus = Wasserspeicher; Gefügestabilisator, Nährstoffspeicher u.a.)

Stichworte: Oberbodenmanagement, Bodenbiodiversität, Bodenrecycling, Kompensation.

Kompensation und Verminderungsmaßnahmen (Kennzeichnung):

Die Bodenbiodiversität ist unter abiotischen und symbiotischen - biotischen Aspekten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Davon betroffen sind

- ❖ Erhalt der organischen Substanz im Mutterboden (§ 202 BauGB) einschließlich der dazugehörigen Mikroorganismen und sonstiger Bodenlebewesen (Edaphon);
 - ❖ Schutz der Bodenstruktur (Bodengefüge).
 - ❖ Maßnahmen gegen Wassererosion (Zerstörung der Bodengefügestruktur)
 - ❖ Maßnahmen gegen Winderosion (Ausblasen von mineralreichem Feinboden)
 - ❖ Es kann als **abiotische** Ausgleichsmaßnahme angesehen werden, wenn belebter humoser Oberboden an anderer Stelle zur Förderung der *Bodenbiodiversität* ausgebracht wird.
- Der Mutterboden ist sachgemäß zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen oder das Gefüge verschlämmt . Als Maßnahme zum Schutz des gesicherten und belebten Oberbodens wird empfohlen diesen mit Leguminosen bis zu seiner Wiederausbringung zu bepflanzen.
- ❖ siehe auch Bodenflächenmanagement, Bodenrecycling, Bodenbörse.
- Monitoring

Vermeidungsmaßnahmen

1. Bei Realisierung von Grünflächen sind Verdichtungen und Gefügestrukturstörungen durch Befahren und Lagerflächen zu vermeiden (Witterungsperiode beachten).
2. Die zur Versickerung vorgesehenen Flächen dürfen nicht Befahren werden (Verdichtung).

¹ Gemäß **§ 202 BauGB** (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationsstechnische Zwecke) ist humoser belebter Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

Maßnahmen für Minderung und / oder Vermeidung der Auswirkungen von Eingriffen

Ziele für den aktiven Bodenschutz in der Praxis für Bauleitplanung gem. § 2a BauGB mit Punkt 1 b) *Anlage BauGB (betr. Fachgesetze und Fachpläne)*:

1. Begrenzung der Bodenversiegelung,
 - ❖ vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen
gem. § 1a (2) BauGB i.V. mit § 2 (4) LBodSchAG 2004¹ und § 1 BBodSchG²
2. Erhalt schutzwürdiger Böden;
 - ❖ vorrangige Inanspruchnahme von weniger wertvoller Böden
gem. § 2 (4) LBodSchAG 2004;
3. Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen:
 - a) keine Bodenverdichtung durch Befahren der Bauflächenrandzonen;
 - b) keine Bodenverdichtung durch Befahren zukünftiger Versickerungsflächen (!);
 - c) keine Bodenverdichtung und Vernässung beim Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden;
 - d) Berücksichtigung des Zeitpunktes (Witterungsperiode) bei Bodenarbeiten;
 - e) geeignete technische Maßnahmen gegen nachteiligen Bodenveränderungen wie z. Bsp. Maßnahmen zur Bodenlockerung und gegen Verdichtung.
4. Die Funktionsfähigkeit der Bodenteilfunktionen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln (MSPE³ Maßnahme).

Ziele für den aktiven Wasserschutz in der Praxis für Bauleitplanung gem. § 2a BauGB, dort: Punkt 1 b) *Anlage BauGB (betr. Fachgesetze und Fachpläne)*:

Für das Schutzgut Wasser ist dessen Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit zu bewerten.

Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen, zu erhalten und ggfls. weiterzuentwickeln:

1. Für den Transportpfad des Niederschlagswassers durch den Bereich der grundwasserüberdeckenden Schichten, d. h. der Zone zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche (Grundwasserflurabstand) empfiehlt sich die Schutzfunktionsbewertung der Grundwasserdeckschichten nach Wilder, H. & Schöbel, T., 2008. Hrsg. GD NRW.
2. Begrenzung der Bodenversiegelung In Wasserschutzgebieten und Wasserwirtschaftlicher Vorsorgegrundsatz: Unter Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes wären als Zielaussagen im Umweltbericht für die Umweltgüter Wasser und Boden auch die Versiegelungsproblematik zu benennen und in der Ausgleichsbilanzierung mit aufzunehmen (§ 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot)

¹ LBodSchAG = Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dez. 2004

² BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz

³ *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft*“ gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB /FNP.

Maßnahmen für Minderung und / oder Vermeidung der Auswirkungen von Eingriffen

Ziele für den aktiven Mutterbodenschutz in der Praxis für Bauleitplanung**Schutz des Mutterbodens** nach § 202 BauGB⁴ und § 18 BBodSchV und DIN 18915

Der Oberboden unter Grünland besitzt häufig eine besondere Mutterbodenqualität, da hier häufig eine Vielfalt an Bodenkleinstlebewesen gegeben ist (Bodenbiodiversität).

Dem Verlust von Humus und der Vielfalt an Bodenkleinstlebewesen (*Oberbodenbiodiversität*) müsste mit einem entsprechenden Korrekturfaktor in der Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen werden unter dem Aspekt von biotisch – symbiontischen Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie unter abiotischen Aspekten auf den Bodenwasser- und Humushaushalt = Wasserspeicher; Gefügestabilisator, Nährstoffspeicher u.a.; vgl. BBodSchG § 2)

Stichworte: Oberbodenmanagement, Bodenbiodiversität, Bodenrecycling, Kompensation.

Kompensation und Verminderungsmaßnahmen (Kennzeichnung):

Die Bodenbiodiversität ist unter abiotischen und symbiontischen - biotischen Aspekten zu erhalten oder zu entwickeln. Davon betroffen sind

- ❖ Erhalt der organischen Substanz im Mutterboden (§ 202 BauGB) einschließlich der dazugehörigen Mikroorganismen und sonstiger Bodenlebewesen (Edaphon);
- ❖ Schutz der Bodenstruktur (Bodengefüge).
- ❖ Maßnahmen gegen Wassererosion (Zerstörung der Bodengefügestruktur)
- ❖ Maßnahmen gegen Winderosion (Ausblasen von mineralreichem Feinboden)
- ❖ Es kann als **abiotische** Ausgleichsmaßnahme angesehen werden, wenn belebter humoser Oberboden an anderer Stelle zur Förderung der *Bodenbiodiversität* ausgebracht wird (Bodenrecycling, Bodenbörse).

- Der Mutterboden ist sachgemäß zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen oder das Gefüge verschlämmt oder die Struktur durch Befahren verdichtet wird .
- Als Maßnahme zum Schutz des gesicherten und belebten Oberbodens wird empfohlen diesen mit Leguminosen bis zu seiner Wiederausbringung zu bepflanzen.

- Monitoring

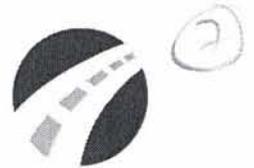
- ❖ siehe auch Bodenflächenmanagement, Bodenrecycling, Bodenbörse.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen

1. Bei **Realisierung von Grünflächen** sind Verdichtungen und Gefügestrukturstörungen durch Befahren und Lagerflächen zu vermeiden (Witterungsperiode beachten).
2. Die **zur Versickerung vorgesehenen Flächen** dürfen nicht Befahren werden (Verdichtung).

⁴ Gemäß **§ 202 BauGB** (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) ist humoser belebter Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

50, 20/09



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan



Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Herr Budnick
Telefon: 02161/ 409-290
Fax: 02161/ 409-155
E-Mail: klaus.budnick@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/42.030/2.10.07
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.07.2009

**Bebauungsplan Nr. 161
Bereich: Champagne**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.07.2009, Az.: 61-Bö

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 357 (Gruitener Straße) begrenzt (Bereich der Einmündung L 357/ Champagne):

Abschnitt 11, Stat. 0,200 bis Stat. 0,240

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden seitens der hiesigen Niederlassung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Jedoch sollten im Einmündungsbereich der Straße "Champagne" in die L 357 zur Verbesserung der Sichtverhältnisse auf Radweg und Fahrbahn der L 357 die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht gemäß RAS-K-1 von Bepflanzung ≥ 80 cm freigehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Budnick)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 5319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

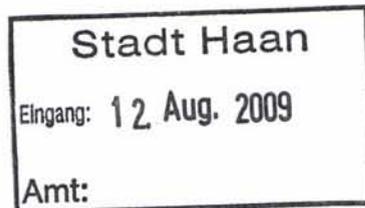
Stadt Haan

07.08.2009

Postfach 1665

333.45-44.1/09-003

42760 Haan



Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Champagne“

hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.07.2009 – Az.: 61-Bö;

Sehr geehrte Frau Böhm,

für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen.

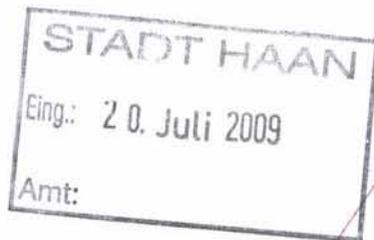
Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und besondere Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Auf die §§ 15, 15 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(I. Sahl)



Handwerkskammer

Düsseldorf

Bö 2. Uj. 10

Stadt Haan
Planungsamt
Kaiserstraße 85
42781 Haan

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Zimmer: 223
Datum: 16. Juli 2009
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de

60

Bebauungsplan Nr. 161 „Champagne“

**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung
Ihr Zeichen: 61-Bö**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung teilen wir Ihnen zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens mit, dass wir Ziel und Zweck der Planung begrüßen. Wir gehen z.Zt. davon aus, dass die künftigen Festsetzungen so getroffen werden, dass alle ansässigen Betriebe planungsrechtlich zulässig bleiben. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Offenlage.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann

STADT HAAN
Eing.: 16. Juli 2009
Amt:

PLEDOC
Ein Unternehmen von **e-on**

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

zuständig Christine Bockermann
Durchwahl 0201 3659 460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	an	unser Zeichen	Datum
61-Bö	08.07.2009	PLEdoc GmbH	PB_183782	14.07.2009

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Champagne“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.

- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- E.ON Gastransport GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- MEGAL GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Auskunft nur auf die Versorgungsanlagen der zuvor aufgelisteten Versorgungsunternehmen bezieht. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind - falls noch nicht geschehen - bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften/Regionalcentern gesondert einzuholen.

Mit Ihrer Nachricht übermittelte Projektunterlagen erhalten Sie ggf. anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

Jochen Wörmann

Christine Bockermann

Geschäftsführerin: Anne-Kathrin Wirtz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Deutsche Bank AG Hannover (BLZ 250 700 70) Konto-Nr. 56 109 200

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50-9001 AU 5020





2.4.9.

25

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Haan
Alleestraße 8
42781 Haan



Bearbeitung: Sascha Rabe
Telefon: +49 (221) 91657-401
Telefax: +49 (221) 91657-9401
e-Mail: RabeS@eba.bund.de
sb1-kl@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.08.2009
VMS-Nummer 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
60123-601pt/003-2312#055

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Champagne“, Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
Bezug: Ihr Schreiben vom 08.07.2009, Az.: 61-Bö
Anlagen:

Sehr geehrte Frau Böhm,

soweit aus den mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen ersichtlich, sind von den Maßnahmen keine Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes betroffen. Insofern bestehen von meiner Seite keine Bedenken gegen die Maßnahmen.

Sollten wider erwarten Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes betroffen sein, bitte ich mir Unterlagen vorzulegen, aus denen die Betreiber der jeweiligen Gleisanlagen und die Grundstücksgrenzen eindeutig erkennbar sind. Grundsätzlich wäre dann auch das entsprechende Eisenbahninfrastrukturunternehmen am Verfahren zu beteiligen.

Soweit der Plan die Anpflanzung von Bäumen auf Flächen festsetzt, die an Eisenbahnbetriebsanlagen angrenzen, wird gefordert, dass die anzupflanzenden Bäume einen ausreichenden Abstand zu den Gleis- und Signalanlagen einhalten. Im Allgemeinen bestehen keine Bedenken bei einem Abstand von mindestens 6 m. Bis zu einem Abstand von den Bahnanlagen, der der Fallhöhe der

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-490
Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes (von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

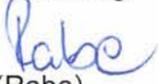
Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

zu pflanzenden Bäume entspricht, dürfen nur dauerhaft standsichere Bäume gepflanzt werden. Baumarten, wie Pappeln o. ä., sind hier nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schutzansprüche gegen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen wegen Lärm und Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb auf planfestgestellten Betriebsanlagen ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rabe)

50 2.4g. 20

DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679
Köln

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Stadt Haan
Eingang: 27. Juli 2009
Amt:

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.db.de/dbsimm

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141 3797
Telefax 0221 141 2244
karl-
heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-KÖL-I1 Sa 7431

23.07.2009

Ihr Zeichen: 61-Bö

Ihre Nachricht vom 06.07.2009

Aufstellung des BP Nr. 161 „Champagne“ der Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt ist dass keine Entwässerung zum Bahnkörper erfolgen wird und dass die Einschnittsböschung zukünftig keine höheren Lasten aus Bebauung und Verkehr aufzunehmen hat.

Bei evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V.

Strauß

i.A.

Sandkühler



501209
Rheinbahn

28

Stadt Haan
Eingang: 12. Aug. 2009
Amt:

Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan
Postfach 16 65
42760 Haan

Ansprechpartner **Herr Knab**
Abteilung **T 102**
Zimmer **174**
Telefon **02 11 582-1022**
Fax **02 11 582-1047**
E-Mail

Ihr Zeichen
61-Bö/

Unser Zeichen
T 1022 Kn/Mer

Ihre Nachricht vom
08.07.2009

Datum
10.08.2009

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Champagne“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.

Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linien 742, und O1 mit der Haltestelle „Millrather Straße“ bedient.

Die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestellen beträgt ca. 450 m.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Lars Asmus

Stefan Knab

Vorstand:
Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstandes

Peter Ackermann
Vorstand
Personal und Betrieb

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Ratsherr
Rolf-Jürgen Bräer

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557

Steuernummer
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 1 576 511
BIC WELADEDXXX
IBAN
DE22 3005 0000 0001 5765 11

Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 100 127 06
BIC DUSSDEDDXXX
IBAN
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn
Ⓜ Rheinbahnhaus
U74 U76 U77
Ⓜ Belsenplatz
U70 U75

Bus
Ⓜ Belsenplatz
828 833 834 835
836 862



59. 2. 09 (31)

Wehrbereichsverwaltung West
III 4 - Az 45-03-03
Ord-Nr.: West1_E_284_09_a

Düsseldorf, 16. Juli 2009
Telefon: (0211) 959 - 2313
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: Herr Schrammen
E-Mail:
wbvwestdezernatIII4toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Stadt Haan
Postfach 16 65

42760 Haan

Per E-Mail vorab an:

planungsamt@stadt-haan.de

Betreff: Bauleitplanung;
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Champagne"

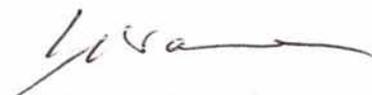
Bezug: Ihr Schreiben vom 08.07.09 Az: 61-Bö

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Es kann meinerseits jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Schrammen